

## 18. Ausblick

Dieser Überblick kann selbstverständlich nicht auf alle Aspekte eingehen, aber hat Ihnen hoffentlich den Einstieg in das niederländische Schiedsverfahren vereinfacht. Als deutscher und niederländischer Rechtsanwalt, der täglich in verschiedenen Rechtskulturen arbeitet, weiß ich, dass die Regelung häufig nur Ausgangspunkt eines Verfahrens ist, aber die nicht kodifizierte rechtskulturelle Praxis viel mehr Schwierigkeiten bedeuten kann. So lässt sich nicht ausschließen, dass sich ein niederländischer Schiedsrichter im schiedsgerichtlichen Verfahren stärker vom Grundsatz von Redlichkeit und Billigkeit leiten lässt als dies z.B. bei einem deutschen Schiedsrichter der Fall sein dürfte. Diese spezifischen Kenntnisse können für einen erfolgreichen Abschluss eines Verfahrens eine große Rolle spielen. Deshalb kann es ratsam sein, niederländische Rechtsanwaltskollegen als Parteiberater einzuschalten, selbst wenn die Verhandlungssprache Deutsch ist und deutsches Recht vereinbart wurde, aber niederländische Schiedsrichter beteiligt sind.

Dipl. jur. Anna Zeitlinger  
Rechtsanwältin, Moskau

### Inhaltsübersicht

- |   |   |
|---|---|
| I. Vorteile des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation im Vergleich zu den staatlichen Arbitragegerichten | VIII. Schiedsrichter und die Konstituierung des Schiedsgerichts   |
| II. Der rechtliche Status des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation                                      | IX. Überblick über die neue Schiedsordnung des Internationalen Kommerziellen Handelsschiedsgerichts (MKAS). Änderungen in Bezug auf den Status der Schiedsrichter |
| III. Geschichte des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation  | X. Einstweilige Maßnahmen   |
| IV. Zuständigkeit des MKA   | XI. Schlichtungsordnung des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts und «ad-hoc» Schiedsgerichtsbarkeit   |
| V. Die Statistik von MKAS für das Jahr 2007   | XII. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen  |
| VI. Gebühren  | XIII. Liste der verwendeten Literatur   |
| VII. Schiedsvereinbarung  | XIV. Schiedsgerichtsordnung des internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation                             |

Oft vereinbaren die russischen Unternehmen bei der Vertragsunterzeichnung mit ausländischen Partnern die Zuständigkeit der russischen staatlichen Arbitragegerichte. Diese Tendenz ist bei den russischen Geschäftsleuten immer noch sehr stark geprägt, nicht zuletzt aus psychologischen Gründen, das Verfahren «zu Hause» zu führen. Im Falle dessen, dass die beklagte Partei über kein Vermögen innerhalb der Russischen Föderation verfügt, stellt sich die Frage der Vollstreckung der russischen Gerichtsentscheidung.

Wenn die Entscheidung eines in Russland ansässigen internationalen Schiedsgerichts inhaltlich nicht von den staatlichen Gerichten revidiert werden kann und dank des New Yorker Übereinkommens 1958 in mehr als 130 Staaten vollstreckbar ist, so sind die Entscheidungen der staatlichen Gerichte der Russischen Föderation mangels bilateraler Abkommen in den meisten Europäischen Ländern nicht vollstreckbar. In einer solchen Situation bleibt dem russischen Kläger lediglich in dem jeweiligen Land zu klagen, in dem sich der Beklagte bzw. sein Vermögen befinden, was zwingend mit sich bringt, dass der Kläger sich mit dem Rechtssystem und dem Verfahrensrecht (*lex fori*) des jeweiligen Landes oder oft mehreren Ländern auseinander zu setzen hat und Anwälte beschäftigen muss. Weiters kommt es in der Praxis oft dazu, dass der Kläger, der oft die Spezifik des jeweiligen Landes nicht kennt damit zu tun hat, dass die vertragliche Rechtswahl nach dem geltenden Recht nicht anerkannt wird oder bestimmte Vertragsbedingungen für unwirksam erklärt werden. Im Endeffekt kommt es zur Zurückweisung oder Scheitern der Klage im Ausland, auch wenn die Forderungen bei dem russischen staatlichen Gericht anerkannt wurden.

Der Vorteil besteht in diesem Fall auch darin, dass die Parteien eine große Bandbreite an Möglichkeiten haben, das Schiedsgericht nach ihrem Ermessen zu konstituieren, was auch für die russischen Parteien eine wichtige Unabhängigkeit der Schiedsrichter gewährleistet. Die Sitzungen des Schiedsgerichts verlaufen in der Regel in russischer Sprache, können aber auch in einer Fremdsprache abgehalten werden, soweit die Parteien sich darauf geeinigt haben. Weiters können die Sitzungen sowohl in Moskau, als auch in einer anderen Stadt der Russischen Föderation stattfinden.

Im Vergleich zu staatlichen Gerichten, die in Russland offene Verhandlungen führen und deren Entscheidungen vollständig veröffentlicht werden, haben die Sitzungen des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation einen geschlossenen Charakter und werden zwar veröffentlicht, jedoch ohne Angaben zu den Parteien oder anderen Hinweisen, die auf die Parteien deuten könnten. Oft wenden sich die russischen Parteien an europäische Schiedsinstitutionen, was jedoch mit wesentlich höheren Kosten sowohl für die Verfahrensführung selbst, als auch für die Rechtsberatung und die Vertretung verbunden ist. Zwar gleicht sich mittlerweile die Preisliste für die Leistungen der russischen Anwälte an die der europäischen an, ist jedoch immer noch eine spürbare Differenz vorhanden.

Oft kommt es im europäischen als auch im russischen Verständnis zur Verwechslungen zwischen einem staatlichen Arbitragegericht und einem privaten Arbitragegericht (einem Schiedsgericht). Das Gerichtssystem der Russischen Föderation sieht die Zuständigkeit der so genannten staatlichen Arbitragegerichte vor. Diese Gerichte sind für die Beilegung der Wirtschaftsstreitigkeiten zwischen den Wirtschaftssubjekten (also insbesondere den Unternehmen) zuständig. Das Arbitragegesetzbuch, das zur föderalen Gesetzgebung der Russischen Föderation zählt, regelt diese Verfahren genauestens. Da in der russischen Sprache sowohl diese staatlichen Gerichte als auch die Schiedsgerichte als «Arbitragegerichte» bezeichnet werden, kommt es oft zur Verwechslungen, die im Endeffekt für die Effizienz des Verfahrens eine maßgebliche Rolle spielen können. Dieser Umstand ist insbesondere bei der Formulierung der Zuständigkeitsklauseln in den Verträgen mit russischen Partnern zu beachten.

## II. Der rechtliche Status des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation

Das Internationale Kommerzielle Schiedsgericht der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation (in weiterer Folge wie in russischer Sprache kurz «MKAS» genannt) ist ein nichtstaatliches Organ der Streitbeilegung. Sein rechtlicher Status ist im föderalen Gesetz «Über das internationale kommerzielle Arbitrage» vom 7. Juli 1993 und der Verordnung über das MKAS als Anlage zu diesem Gesetz geregelt. Dem besagten föderalen Gesetz liegt das UNCITRAL Modelgesetz zugrunde. Im Falle der ad-hoc Schiedsgerichte wird im Gegenteil das föderale Gesetz aus dem Jahre 2002 «Über die Schiedsgerichte in der Russischen Föderation» zur Anwendung gezogen. Dieses Gesetz findet auf das internationale Schiedsgericht, darunter auch auf das Schiedsverfahren bei MKAS, keine Anwendung.

Das MKAS ist eine unabhängige und ständig funktionierende Institution (Schiedsgericht), es besteht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation, wobei die Kammer auch die Schiedsordnung von MKAS sowie die Regelungen bezüglich der einmaligen Gebühr für das Schiedsverfahrens und anderer Abgaben beschließt und der Funktionierung des Schiedsgerichts auch in anderen Fragen beiträgt.

### III. Geschichte des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation

Ein wichtiger Meilenstein bei der Einrichtung des russischen Instituts des internationalen Handelsschiedsgerichts war die Gründung der Außenhandelsschiedskommission bei der Allunionshandelskammer (russ. Abkürzung VTAEK)<sup>1</sup> im Jahre 1932, um den Abschluss von Außenhandelsgeschäften auf das Territorium der Union zu verlegen.

Ab dem Zeitpunkt deren Gründung bis Anfang der 40-er Jahre untersuchte die VTAEK ungefähr einhundert Streitsachen, an denen ungefähr dreißig ausländische Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen aus verschiedenen Ländern Europas, Asiens und Amerikas beteiligt waren. In diesem Zeitraum bestand die VTAEK aus fünfzehn Mitgliedern, die vom Präsidium der Allunionshandelskammer bestätigt wurden, wobei es sich ausschließlich um sowjetische Staatsbürger handelte.

Eine wichtige Rolle bei der Ausweitung der Tätigkeiten des Außenhandelsschiedsgerichts, ebenso wie bei der Festigung seiner Rolle als wichtiges Element der Infrastruktur der internationalen Wirtschaftsbeziehungen spielte auch die Konvention über die Zulässigkeit der Beilegung von zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Sektor der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit vor einem Schiedsgericht (Moskauer Konvention), die im Jahre 1972 zwischen den Mitgliedstaaten des RGW abgeschlossen wurde. Die rechtliche Lage und die Verfahrensregeln der Kommission wurden in diesem Zeitraum auch auf der Basis der im Rahmen des RGW vereinheitlichten Normen bestimmt.

1987 wurde das «Außenhandelsschiedsgericht» in das «Schiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der UdSSR» umbenannt. Bald darauf fanden in der Sowjetunion tiefgreifende Veränderungen statt, die sich auf das Institut des Schiedsverfahrens auswirken mussten. Am Beginn der neuen modernen Etappe stand die Annahme des Gesetzes über das internationale Handelsschiedsverfahren im Jahr 1993 auf der Basis des Modellgesetzes der

<sup>1</sup> Verordnung des Zentralsien Exekutivkomitees und des Sowjets der Volkskommissariate der UdSSR vom 17. Juni 1932 "Über die Außenhandels Schiedskommission bei der Allunionshandelskammer» [SZ SSSR 1932, Nr. 48, Art. 281]

UN-Kommission für internationalen Handel (UNCITRAL). Das Internationale Handelsgericht bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation wurde zum Rechtsnachfolger des Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der UdSSR. Dadurch wurde es möglich, Streitsachen aus früher abgeschlossenen Außenhandelsverträgen zu behandeln, in denen das Schiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der UdSSR als zuständige gerichtliche Instanz vorgesehen war.

Am 1. Mai 1995 trat die Schiedsordnung des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts (MKAS) bei der Industrie und Handelskammer der Russischen Föderation in Kraft, wodurch sich unter anderem der Charakter der Liste der Schiedsrichter änderte, da es fakultativ wurde. Nun konnten die Streitparteien nicht nur Schiedsrichter aus dem von MKAS festgelegten Verzeichnis auswählen, sondern wurde das Schiedsrichterverzeichnis selbst durch ausländische Experten ergänzt, deren Anteil auf ein Drittel der Gesamtzahl der Schiedsrichter anstieg. Seit dem 1. März 2006 gilt die neue Schiedsordnung des MKAS, das durch Weisung der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation vom 18. Oktober 2005 in Kraft gesetzt wurde. Die Schiedsordnung aus dem Jahr 2006 wurde strukturell überarbeitet, ungefähr die Hälfte der Artikel wurde in den folgenden Bereichen wesentlich verändert: Befugnisse der Organe des MKAS, Ernennen, Ablehnen und Ersetzen von Schiedsrichtern, Ort des Schiedsverfahrens, Sprache des Schiedsverfahrens, Verfahren auf Grundlage schriftlicher Unterlagen, Fristen für die Fassung des Schiedsspruchs, eigener Schiedsspruch, Einhaltung der Anforderungen an die Formulierung des Schiedsspruchs, Verweis auf die Endgültigkeit und Verbindlichkeit der Entscheidung des MKAS ab dem Datum der Spruchfassung. Neu sind auch die Bestimmungen über die allgemeinen Verfahrensprinzipien und Verneinung des Einspruchsrechts.<sup>2</sup>

### IV. Zuständigkeit des MKAS

Gemäß Punkt 2 der Verordnung über das Schiedsgericht MKAS (die Anlage zum föderalen Gesetz «Über das international kommerzielle Arbitrage»)

<sup>2</sup> Internationales Handelsschiedsgericht: aktuelle Probleme und Entscheidungen: Sammelband von Artikeln anlässlich des 75-jährigen Jubiläums des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation / Redaktion A. S. Komarov, IHSG bei der HIK der RF-Moskau: Statut, 2007S.210

können nach Vereinbarung der Parteien folgende Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation verhandelt werden:

- <sup>0</sup> Streitigkeiten aus vertraglichen und anderen zivil rechtlichen Beziehungen, die bei der Ausübung von Außenhandelsgeschäften und anderen internationalen Wirtschaftsbeziehungen entstehen, wenn sich zumindest eine der Streitparteien ein ausländisches Unternehmen ist;
- <sup>e</sup> Streitigkeiten zwischen Unternehmen mit internationalen Investitionen und internationalen Vereinigungen sowie Organisationen, welche auf dem Gebiet der Russischen Föderation gegründet wurden, unter einander sowie die Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern solcher Organisation und dem gleich ihre Streitigkeiten mit anderen Subjekten des russischen Rechts.

Vor dem MKAS können auch Streitigkeiten verhandelt werden, wenn diese von den internationalen Verträgen der Russischen Föderation seiner Kompetenz zugewiesen sind, so insbesondere auf Grund der Verträge, die eine ausschließliche Kompetenz bestimmter Schiedsinstitutionen im Land des Beklagten, vorsehen. Hier muss erwähnt werden, dass die internationalen Verträge der Russischen Föderation nach der Verfassung der Russischen Föderation einen Vorrang vor der nationalen Gesetzgebung haben.

Da es in der russischen Gesetzgebung kein einheitliches Verzeichnis darüber gibt, welche Arten von Streitsachen nicht vor dem Schiedsgericht behandelt werden dürfen, kommt es oft zu Rechtsunsicherheit, sowohl unter den Subjekten zivilrechtlicher Beziehungen als auch unter den Rechtsanwendenden Organen. Ein eigenartiger Versuch, diese Rechtsunsicherheit zu überwinden, war die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs «Über die Vornahme von Änderungen in einzelnen gesetzgebenden Akten zur Frage der Bestimmung der Befugnisse der Schiedsgerichte und der internationalen Handelsschiedsgerichte»<sup>3</sup>, wurde bei der Sitzung des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts der RF vom 19. Oktober 2006 abgelehnt.

Die Verordnung bezüglich MKAS sowie die MKAS Schiedsordnung sieht eine Liste der zivil rechtlichen Beziehungen vor, welche im Sinne der Zustän-

Entwurf des Föderalen Gesetzes «Über die Vornahme von Änderungen in den gesetzgebenden Akten über die Frage der Bestimmung der Vollmachten der Schiedsgerichte und internationalen Handelschiedsgerichte» // Schiedsgericht. 2006. Nr. 5(47). S. 29, 30.

digkeit des Schiedsgerichts MKAS verhandelt werden können. Diese Liste ist jedoch nicht geschlossen und umfasst insbesondere die Kaufverträge und Lieferverträge von Waren, die Ausführung von Arbeiten und Erbringung von Leistungen, die Beförderung von Waren und Passagieren, die Handelsvertretung und Vermittlung, die Miete (Leasing), den Austausch von Ergebnissen des intellektuellen Eigentums, den Aufbau von industriellen und anderen Objekten, die Handlungen mit Lizenzen, Investitionen, Kredit- und Zahlungsabwicklungen, Versicherung, Gemeinschaftsunternehmen und anderen.

Das Gesetz «Über das internationale kommerzielle Arbitrage» berührt nicht den Geltungsbereich eines anderen Gesetzes der Russischen Föderation, wenn dieses bestimmte Arten der Streitigkeiten vorsieht, für welche die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts ausgeschlossen ist oder der Erfüllung bestimmter anderer Voraussetzungen bedarf. Einen solchen Fall stellen die Streitigkeiten aus den Dienstverhältnissen dar, welche ausschließlich vor staatlichen Gerichten verhandelt werden dürfen.

## V. Die Statistik von MKAS für das Jahr 2007

Im Jahre 2007 wurden beim Internationalen Kommerziellen Schiedsgericht (MKAS) der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation 141 Schiedsklagen von Unternehmen aus 40 Ländern eingebracht. Davon wurden 141 (darunter auch 2 Widerklagen) vom Schiedsgericht verhandelt.

136 Schiedsverfahren (darunter 4 Widerklagen) aus verschiedenen Jahren endeten mit einem Schiedsspruch: 2004: 3; 2005: 15; 2006: 76; 2007: 42. Daraus lässt sich die ungefähre Dauer eines Schiedsverfahrens vor dem Schiedsgericht MKAS ableiten. 15 Verfahren wurden unter Teilnahme von ausländischen Schiedsrichtern entschieden.

Am meisten gab es klagende Parteien aus folgenden Ländern:

Ukraine: 21, Deutschland: 16, Großbritannien und Kuba jeweils: 8, Österreich und Kasachstan: jeweils 7, USA: 6, Weißrussland, Lettland und Estland: jeweils 5, Ungarn, Italien, Kanada, Serbien, Schweiz: jeweils 3; Aserbaidschan, Armenien, Zypern, Moldawien, Polen, Slowakei, Tadschikistan, Türkei, Finnland, ehem. Jugoslawien: jeweils 2.

Unter den ausländischen Teilnehmern der Schiedsverfahren waren überwiegend die Parteien aus den GUS-Ländern: insgesamt 43 Unternehmen: beteiligt.

Insgesamt haben im Jahre 2007 in 128 Schiedsverfahren 148 russische Unternehmen teilgenommen, darunter 12 Verfahren, wo die klagende und beklagte Partei aus Russland stammen (sei es auch mit ausländischen Investitionen). An 7 Verfahren waren ausschließlich, ausländische Unternehmen beteiligt.

Thematisch stellten sich die Klagsansprüche wie folgt dar:

Verträge in Verbindung mit Außenhandel: 87 Verfahren,- Streitigkeiten aus der Erbringung von Arbeiten und Leistungen: 19; Kreditverträge: 11; Mietverhältnisse: 8; Bauaufträge: 5; Transport: 3; Sonstiges (Auftrag, kommerzielle Vertretung, Exklusivrechte, Versicherung usw.): 2 bis 1 pro Gruppe.

## VI. Gebühren

Die Entrichtung der Schiedsgerichtsgebühren und Abgaben sowie die Berechnung ihrer Höhe werden in der Anlage zur Schiedsordnung des MKAS über die Schiedsgerichtsgebühren und Abgaben geregelt.

Schiedsgerichtsgebühren umfassen:

1. *Anmeldegebühr*: die Gebühr, die bei der Einbringung der Schiedsklage oder bei der Einbringung des Antrags auf einstweilige Maßnahmen für die Deckung der Kosten in Zusammenhang mit dem Beginn des Schiedsverfahrens zu entrichten ist. Die Höhe dieser Anmeldegebühr beträgt USD 1.000.- oder RUB 30.000.- abhängig davon, in welcher Währung sich die Klageforderung berechnet. Die eingezahlte Anmeldegebühr wird dem Kläger nicht retourniert.
2. *Schiedsgerichtsgebühr*. eine Gebühr, die im Voraus für jede beim Schiedsgericht eingebrachte Klage zu bezahlen ist. Diese besteht aus dem Schiedsrichterhonorar und der Administrationsabgabe. Auch diese Gebühr kann in USD oder in Rubel abhängig von der Währung der Klageforderung festgesetzt werden. Die Berechnung dieser Gebühr wird von dem Sekretariat des MKAS gemäß einer speziellen Skala in Rubel und USD, je nach dem Streitwert vorgenommen. Der Kläger wird von der Höhe der Gebühr schriftlich benachrichtigt.

(USD)	HinOMi'Ki'Mähr (OMTO)	
bis 10.000	780	1.520
von 10.001 bis 50.000	780 + 3% von der Klagesumme über 10.000	1.820 + 7% von der Klagesumme über 10.000
von 50.001 bis 100.000	1.980 + 2,7% von der Klagesumme über 50.000	4.620+ 6,3% von der Klagesumme über 50.000
von 100.001 bis 200.000	3.330+ 1,5% von der Klagesumme über 100.000	7.770 + 3,5% von der Klagesumme über 100.000
von 200.001 bis 500.000	4.830+ 0,75% von der Klagesumme über 200.000	11.270+1,75% von der Klagesumme über 200.000
von 500.001 bis 1.000.000	7.080+ 0,42% von der Klagesumme über 500.000	16.520 + 0,98% von der Klagesumme über 500.000
von 1.000.001 bis 2.000.000	9.180+ 0,27% von der Klagesumme über 1.000.000	21.420+ 0,63% von der Klagesumme über 1.000.000
von 2.000.001 bis 5.000.000	11.880 + 0,15% von der Klagesumme über 2.000.000	27.720+ 0,35% von der Klagesumme über 2.000.000
von 5.000.001 bis 10.000.000	16.380 + 0,12% von der Klagesumme über 5.000.000	38.220 + 0,28% von der Klagesumme über 5.000.000
über 10.000.000	22.380 + 0,04% von der Klagesumme über 10.000.000	52.220 + 0,08% von der Klagesumme über 10.000.000

Gemäß Art. 3 Abs. 4 der Verordnung des MKAS Präsidiums kann die Arbitragegebühr auf Antrag des Schiedsgerichts und mit Rücksicht auf die Komplexität der Sache erhöht werden. In einigen Fällen darf die Arbitragegebühr nach dieser Bestimmung auch reduziert werden. Das wäre möglich wenn:

- das Schiedsgericht MKAS bis zur ersten Sitzung in der Sache den Antrag der Parteien auf Beendigung des Schiedsverfahrens erhalten hat: um 50%;
- das Schiedsverfahren in der ersten Sitzung ohne Schiedsspruch beendet wurde: um 25 %;
- Wenn die Sache von einem Dreischiedsrichterssenat dem Einzelschiedsrichter übertragen wurde: um 20 %.

Grundsätzlich, haben die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart, werden die Kosten des Schiedsverfahrens von derjenigen Partei getragen, gegen die der Schiedsspruch ergangen ist. Beim Teilobsiegen werden die Kosten zwischen den Parteien proportional verteilt.

Das Schiedsgerichtshonorar deckt die Zahlungen an die Schiedsrichter, den MKAS-Vorsitzenden, die Sekretariate und die Präsidiumsmitglieder, sobald diese in der Sache involviert waren. Das ist allerdings oft der Fall, da die organisatorischen Kompetenzen des MKAS als Institution sehr weit gefasst sind, weshalb dem Vorsitzenden und den Präsidiumsmitgliedern mehrere organisatorische Aufgaben auferlegt wurden.

3. *Zusätzliche Ausgaben:* besondere Ausgaben im Zusammenhang mit der Führung des jeweiligen Verfahrens wie z.B. Kosten für diverse Experten, schriftliche Übersetzungen oder Dolmetschkosten. Gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung, kann das MKAS von einer oder beiden Parteien eine Vorauszahlung zur Deckung dieser Kosten verlangen.
4. *Kosten der Parteien:* die obsiegende Partei darf die Rückerstattung ihrer Ausgaben verlangen, die in Zusammenhang mit der Verfahrensführung für sie entstanden sind, inklusive der Anwaltsvertretung. Diese Kosten sollen aber nach der Schiedsordnung «angemessen» sein, was freilich oft zur Auseinandersetzungen bei der Festsetzung der Verfahrenskosten der jeweiligen Partei führt.

Darüber hinaus kann das Schiedsgericht einer Partei auftragen, der anderen Partei die Mehrkosten zu ersetzen, wenn diese Handlungen infolge der unzumutbaren oder vorsätzlichen Handlungen der Gegenseite entstanden sind sowie auch die Kosten, die infolge einer grundlose Verschleppung des Schiedsverfahrens verursacht wurden.

## VII. Schiedsvereinbarung

Um die allfälligen aus dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht MKAS beilegen zu können, bedarf es einer entsprechenden Schiedsvereinbarung. Die Vereinbarung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts kann sowohl in den Vertrag als eine seiner Bedingungen aufgenommen oder auch in Form eines gesonderten Dokuments als separate Vereinba-

barung abgeschlossen werden. Es ist auch zulässig, eine Schiedsvereinbarung nach dem Vertragsabschluss abzuschließen, auch unter Bezugnahme auf eine bereits entstandene Auseinandersetzung.

Eine klare Regelung bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit für die möglichen Streitigkeiten ist bei dem Abschluss der Außenwirtschaftsverträge bzw. Ausübung der Außenwirtschaftstätigkeit von besonders großer Bedeutung. Die Praxis zeigt, dass bei den Vertragsabschlüssen genau in diesem Bereich der Frage der möglichen Streitbeilegung nicht immer die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Im Laufe der Verhandlungen achten die Parteien oft auf Abstimmung der materiellen Vertragsbedingungen wie der Preis, die Menge und die Erfüllungsfristen usw. und gehen dabei meistens davon aus, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen mangelfrei erfüllen wird. Die Regeln bezüglich der Streitbeilegung werden oft ausgelassen oder so formuliert, dass die Zuständigkeit sich nicht eindeutig feststellen lässt. Oft sieht man insbesondere bei russischen Unternehmen die Schiedsklauseln, aus welchen nicht ganz klar ist, ob die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts einer Handelskammer oder aber ein ad-hoc Schiedsgericht in London, Stockholm oder Paris vorgesehen haben oder das staatliche Arbitragegericht zuständig sein soll.

Die MKAS Schiedsordnung empfiehlt die Schiedsvereinbarung wie folgt zu formulieren:

*«Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag (dieser Vereinbarung) oder im Zusammenhang damit ergeben, darunter betreffend seine (ihre) Erfüllung, Verletzung, Erlöschen oder Ungültigkeit, unterliegen der Entscheidung durch das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation nach seiner Schiedsgerichtsordnung.»*

Wie auch in den meisten anderen Ländern sehen die Gesetzgebung der Russischen Föderation sowie auch die internationalen Verträge die Verpflichtung eines ordentlichen Gerichts vor, eine Klage, die einer Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen ist, abzuweisen und zwar unter Einhaltung der von dem New Yorker Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen, nämlich wenn eine Partei diese beantragt und nicht später als mit der ersten Prozessklärung zur Sache selbst geltend macht und das Gericht keine Gründe feststellt, um die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Schiedsvereinbarung anzunehmen (Art. II Abs. 3 des New-Yor-

ker Übereinkommen, Art. 148 Abs. 8 des Arbitragegesetzbuchs der Russischen Föderation).

Auch das föderale Gesetz der Russischen Föderation «Über das internationale kommerzielle Arbitrage» legt das Prinzip der »Kompetenz-Kompetenz« des Schiedsgerichts und der «Autonomie der Schiedsklausel» als zwei Grundprinzipien einer Schiedsvereinbarung dar.

Die Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation hat eine Reihe bilateraler Übereinkommen über die Zusammenarbeit im Bereich des Schiedsverfahrens mit den ausländischen Handels- und Wirtschaftskammern, sowie Schiedsinstitutionen abgeschlossen, welche unter anderem eine einheitliche Formulierung der Schiedsklausel vorsehen, so beispielsweise, für die Vertragsparteien aus Armenien, Belgien, Bulgarien, Indien, China, Republik Korea, Lettland, Mazedonien, Moldawien, Polen, Slowakei, Slowenien, Ukraine, Finnland, Tschechien, Estland und Japan.

## VIII. Schiedsrichter und die Konstituierung des Schiedsgerichts

Die Handels- und Industriekammer beschließt eine Liste der Schiedsrichter für die Zeitperiode von 5 Jahren. Die derzeit geltende Schiedsrichterliste wurde am 3. Juni 2005 von dem Präsidenten der Industrie und Handelskammer beschlossen, diese Liste hat einen Empfehlungscharakter und umfasst 170 Schiedsrichter, wobei mehr als ein Drittel davon ausländische Spezialisten sind. Die Parteien dürfen freilich auch andere Schiedsrichter außerhalb der Liste nominieren. In diese Schiedsrichterliste werden überwiegend renommierte und hochqualifizierte Juristen aufgenommen. Sollte man beabsichtigen der Schiedsrichterliste des MKAS beizutreten, so müsste man sich bei dem Präsidium des MKAS bewerben. Nach gründlicher Analyse macht das Präsidium eine Empfehlung an die Industrie- und Handelskammer, welche dann die Eintragung in die Schiedsrichterliste durchführt.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung von MKAS: wenn sich die Parteien nicht über die Verhandlung der Sache durch einen Schiedsrichter geeinigt haben, wird das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern konstituiert. Mit Rücksicht auf die Komplexität der Sache und der Streithöhe (in der Regel nicht über USD 25.000.-) und anderer Umständen kann das Präsidium

von MKAS zum Schluss kommen, dass die Bestellung eines Einzelrichters zweckmäßig erscheint und entscheidet darüber selbstständig.

Bei der Konstituierung des Schiedsgerichts aus drei Schiedsrichtern werden der Vorsitzende und der Ersatzvorsitzende aus der Liste der Schiedsrichter des Präsidiums von MKAS erwählt. Bei der Konstituierung des «Dreier Schiedsrichtersensats» hat der Kläger nach Ablauf von max. 15 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Benachrichtigung von MKAS einen Schiedsrichter und einen Ersatzschiedsrichter zu nominieren, wenn der Kläger dies nicht bereits in der Klage getan hat. Der Beklagte hat ebenso binnen 15 Tagen ab Erhalt der Benachrichtigung von MKAS Zeit für die Bestätigung des Schiedsrichters und des Ersatzschiedsrichters seitens des Klägers.

Wenn der Kläger und der Beklagte innerhalb der gesetzten Frist keine Schiedsrichter nominieren, übernimmt das Präsidium von MKAS diese Funktion. Einen solchen Wunsch können die Parteien auch freiwillig äußern.

Wenn die Parteien keine Regelung bezüglich der Anzahl der Schiedsrichter vorgesehen haben, wird das Schiedsgericht aus 3 Schiedsrichtern konstituiert.

Wenn die Sache von einem Einzel Schiedsrichter zu verhandeln ist, werden dieser Schiedsrichter sowie der Ersatz Schiedsrichter von dem Präsidium des MKAS bestellt.

## IX. Überblick über die neue Schiedsordnung des Internationalen Kommerziellen Handels Schiedsgerichts (MKAS). Änderungen in Bezug auf den Status der Schiedsrichter

Ein wichtiger Schritt bei der Verbesserung der Regulierung der Tätigkeit des MKAS-Schiedsgerichts als einer selbständig tätigen Schiedseinrichtung war die Einführung der neuen Schiedsordnung des Internationalen kommerziellen Schiedsgerichts MKAS vom 1. März 2006, welche am 18. Oktober 2005 von der Industrie- und Handelskammer in Kraft gesetzt wurde. Das neue Reglement wird auf Streitsachen angewendet, welche seit dem 1. März 2006 beim dem Schiedsgericht anhängig gemacht werden, wobei die Parteien berechtigt sind, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts und die Anwendung der neuen Schiedsordnung für die Streitsachen zu vereinbaren, auch wenn eine

solche Streitsache bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Schiedsordnung beim Schiedsgericht anhängig gemacht wurde.

Nach der neuen Schiedsordnung beginnt das Schiedsverfahren mit der Einbringung einer Schiedsklage (Art. 8 bis 11), wobei als Tag der Einbringung der Übergabe der Schiedsklage dem MKAS im Fall einer Übergabe per Boten betrachtet wird oder aber auch der Tag der Abgabe der Schiedsklage bei der Post mit dem Nachweis des Poststempels.

Bei der Vorbereitung der Schiedsklage ist es wichtig zu berücksichtigen, dass die Begründung der Klageforderungen unter Berücksichtigung des anwendbaren Rechts schon in der Klageschrift beinhaltet werden muss. Dieses Formularfordernis findet sich in der neuen Schiedsordnung. Weiters wurde die Regeln bezüglich der Schiedsklagen präzisiert, mit welchen mehreren Forderungen geltend gemacht werden. Der Kläger muss jede Forderung einzeln berechnen. Beim Erheben einer Geldforderung, in der weiterhin auflaufende Zinsen enthalten sind, muss der Streitwert mit dem Betrag festgelegt werden, der zum Tag der Klageeinbringung berechnet wurde. Die Forderungen nach Rückerstattung der Schiedsgebühren und anderer Kosten sowie der Aufwendungen der Parteien werden nicht in den Streitwert aufgenommen.

Neue Bestimmungen der Schiedsordnung betreffen die Klageerwiderung, die nun innerhalb von höchstens 30 Tagen (früher 45 Tage) ab dem Erhalt der Kopie des Schiedsklage (Art. 12) vorzulegen ist. In der Klageerwiderung muss insbesondere dargestellt werden, ob der Beklagte die Forderungen anerkennt oder nicht, ebenso wie eine Darstellung der faktischen Umstände, auf denen die Position des Beklagten beruht. Beweise, welche diese Umstände bestätigen, Begründung der Position des Beklagten unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsvorschriften müssen mit der Klageerwiderung vorgelegt werden.

Beim Studium der neuen MKAS-Schiedsordnung sind jene Bestimmungen hervorzuheben, welche den Status der Schiedsrichter betreffen. Wie auch zuvor vorgesehen ist, dass die Schiedsrichter über das erforderliche Spezialwissen im Bereich der Entscheidungen von Streitsachen verfügen, sowie unvoreingenommen und unabhängig sein müssen. Die Schiedsordnung sieht aber auch neue Bestimmungen vor, die darauf abzielen, daß die Streitsachen von Schiedsrichtern behandelt werden, die den gestellten hohen Anforderungen gerecht werden.

Eine neue Bestimmung der Schiedsordnung sieht vor, dass eine Person, die von einer Partei zur Beteiligung an der Sache als Schiedsrichter ausgewählt wurde, dem MKAS kurze biographische Angaben, Angaben über die Ausbildung, die derzeitige und frühere Tätigkeit vorlegen muss, wenn diese Angaben dem MKAS nicht schon früher vorgelegt worden sind oder sie sich geändert haben (Art. 3). Im Reglement ist die bereits übliche Praxis festgehalten, der zufolge eine Person, die Schiedsrichterfunktionen übernimmt, eine Erklärung ausfüllt und unterschreibt, mit der sie sich damit einverstanden erklärt, die Schiedsrichterfunktionen gemäß der Schiedsordnung des MKAS auszuüben. Das Formular dieses Antrags wird vom MKAS Präsidium bestätigt. Es muss beachtet werden, dass bei Nichterfüllung der genannten Forderungen innerhalb von 15 Tagen nach dem Erhalt der Verständigung des MKAS über die Wahl oder die Ernennung zum Schiedsrichter (wenn das MKAS auf Grund konkreter Umstände keine längere Frist gesetzt hat) gilt, dass diese Person die Übernahme der Schiedsrichterfunktionen ablehnt und seine Wahl oder Ernennung gilt als gescheitert (Pkt. 5 Art. 3).

Wie auch früher, wird das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern gebildet. Unter Berücksichtigung der Komplexität einer Sache, niedrigen Streitwerts (in der Regel nicht über 25.000 US-Dollar) und anderer Umstände ist das Präsidium des MKAS berechtigt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, dass die Sache von einem Einzelschiedsrichter zu behandeln ist. In diesem Fall verringert sich die Schiedsgebühr um 20% (früher um 15%), was den materiellen Aufwand offensichtlich verringert und die Bildung des Schiedsgerichts vereinfacht sowie Zeit spart. Die Behandlung einer Streitsache durch einen Einzelschiedsrichter hätte früher nur von den Parteien ausdrücklich vorgesehen werden können.

Ein Kläger und ein Beklagter, die beabsichtigen, ihr fundamentales Recht auf Auswahl des Schiedsrichters wahrzunehmen, müssen vor allem die von der Schiedsordnung vorgesehene Frist für die Auswahl eines Schiedsrichters und eines Ersatzschiedsrichters beachten, die nun 15 Tage beträgt (und nicht 30 Tage, wie in der früheren Schiedsordnung vorgesehen), und zwar ab dem Erhalt der Verständigung vom MKAS.

Wenn die Parteien diese Frist versäumen, dann werden der Schiedsrichter und der Ersatz Schiedsrichter an ihrer Stelle vom Präsidium des MKAS ernannt. Die Vorschriften der neuen Schiedsordnung zeugen von einer Stärkung der Rolle des Präsidiums des MKAS bei der Zusammensetzung des

Schiedsgerichts. Laut den neuen Vorschriften, in denen die internationale Erfahrung berücksichtigt wird, werden bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts aus drei Schiedsrichtern der Vorsitzende des Schiedsgerichts und der Ersatzvorsitzende des Schiedsgerichts vom Präsidium des MKAS aus der Liste der Schiedsrichter ernannt. Davor wurden sie direkt von den zur Behandlung der Sache gewählten oder ernannten Schiedsrichter gewählt. Das Präsidium des MKAS ernannt auch den Einzelschiedsrichter und den Ersatz einzelschiedsrichter, die früher aus der Liste der Schiedsrichter von den Parteien einvernehmlich gewählt werden konnten.

Wichtig sind auch die Ergänzungen in der Schiedsordnung über die Ablehnung von Schiedsrichtern (Art. 18), die insbesondere vorsehen, dass wenn eine Partei innerhalb der in der Schiedsordnung vorgesehenen Frist (nicht später als 15 Tage nachdem die Partei über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erfahren hat oder nachdem die Partei von Umständen erfahren hat, die Grund für eine Ablehnung sein können) nicht ihre Ablehnung erklärt, gilt, dass sie ihr Recht auf Erklärung einer solchen Ablehnung nicht wahrnimmt. Die Schiedsordnung sieht die Möglichkeit vor, dass ein Schiedsrichter von den Parteien einvernehmlich abgelehnt werden kann.

Gemäß Art. 24 der Schiedsordnung muss das Schiedsverfahren nach Möglichkeit binnen 180 Tagen ab der Konstituierung des Schiedsgerichts abgeschlossen werden. Das Präsidium von MKAS kann bei Bedarf, auf Antrag des Schiedsgerichts oder auf eigene Initiative, diese Frist verlängern.

Die Bestimmung der neuen Schiedsordnung über den Ort des Schiedsverfahrens ermöglicht Anhörungen und andere Sitzungen an einem anderen Ort (außerhalb Moskaus), wobei die Wahl eines solchen Ortes nicht mehr auf das Territorium der Russischen Föderation beschränkt wird (Art. 22). Laut Schiedsordnung wird das Schiedsverfahren auf Russisch geführt, im Einvernehmen der Parteien kann das MKAS das Schiedsverfahren auch in einer anderen Sprache durchführen (Art. 23).

Es ist vorgesehen, dass das MKAS die Streitsache gemäß jenen Rechtsvorschriften entscheidet, welche die Parteien als auf ihre Sache anwendbar ausgewählt haben. Dabei wird jeglicher Verweis auf das Recht oder die Rechtsordnung irgendeines Staates als Verweis auf das materielle Recht dieses Staates interpretiert, und nicht auf seine Kollisionsvorschriften. Sollte keinerlei derartiger Verweis der Parteien vorhanden sein, dann wendet das MKAS das

gemäß den Kollisionsvorschriften, die es für anwendbar hält, festgelegte Recht an.

Wie in Art. 26 vorgesehen, wendet das MKAS bei Fehlen eines Verweises der Parteien jenes gemäß den Kollisionsvorschriften bestimmte Recht an, das es für anwendbar hält. In diesem Artikel zeigt sich eine zweite Besonderheit bei der Bestimmung des vom internationalen Handelsschiedsgericht anzuwendenden Rechts (gemäß den Bestimmungen von Art. 1186 des Zivilgesetzbuchs der RF), das in der freien Wahl der Kollisionsvorschriften besteht, auf Basis derer das anzuwendende Recht bestimmt wird. Anders gesagt, ist das Internationale Handelsschiedsgericht im Unterschied zu den staatlichen Gerichten, die nur die nationalen Kollisionsvorschriften anwenden, nicht an die nationalen Kollisionsvorschriften gebunden. In der Mehrzahl seiner Entscheidungen stützte sich das IHSG bei der HIK der RF bei der Bestimmung des anzuwendenden Rechts angesichts einer fehlenden Vereinbarung der Parteien auf die nationalen Kollisionsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags, aus dem sich die Streitigkeit ergeben hat, gegolten haben.

Da die Parteien in der Praxis nicht selten das von der früheren Schiedsordnung eingeräumte Recht, vor Abschluss der mündlichen Verhandlung ohne Begründung der Verzögerung ihre Klageforderungen oder Klageerwiderungen abzuändern oder zu ergänzen missbrauchten, wurde in die neue Schiedsordnung zur Verbesserung des organisatorischen Ablaufs des Verfahrens eine Bestimmung darüber aufgenommen, dass das Schiedsgericht eine Frist für das Vorlegen von schriftlichen Erklärungen und Beweisen festsetzt, damit jede der Parteien vor der mündlichen Verhandlung Einsicht in die von der anderen Partei vorgelegten Dokumente und Unterlagen nehmen kann (Pkt. 2 Art. 30). Es ist anzumerken, dass in der Praxis des MKAS die Schiedsrichter auch früher zu solchen Maßnahmen gegriffen haben. In einigen Fällen beantragten die Streitparteien, das Schiedsgericht möge ein solches Verfahren für das Vorlegen schriftlicher Unterlagen und Beweise festsetzen.

Die Parteien müssen darauf vorbereitet sein, dass in der neuen Schiedsordnung des MKAS die frühere Bestimmung darüber, dass nach Spruchfassung der Spruch den Parteien mündlich verkündet wird und danach (in der Regel innerhalb von 30 Tagen) den Parteien die Spruchbegründung geschickt wird, nicht mehr gilt. Es muss angemerkt werden, dass das Schiedsgericht auch bei der alten Schiedsordnung in vielen Fällen die Möglichkeit nutzte, die

Spruchbegründung nach Beendigung der mündlichen Verhandlung nicht zu verkünden, sondern entschied, den Schiedsspruch ohne mündliche Verkündung der Spruchbegründung den Parteien innerhalb einer Frist, in der Regel höchstens 30 Tage, zu übermitteln.

In der neuen Schiedsordnung ist die mündliche Verkündung der Spruchbegründung nicht vorgesehen, sondern ist der Spruch innerhalb der unter Berücksichtigung der in der Schiedsordnung vorgesehenen Fristen für die Behandlung des Rechtsfalls zu fällen.

Das Verfahren endet mit einem Endschiedsspruch oder mit dem Erlass einer Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens. Eine solche Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens kann dann erlassen werden, wenn eine abschließende Entscheidung in der Sache nicht möglich ist. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn:

- der Kläger von seiner Forderung zurücktritt und der Beklagte innerhalb von 15 Tagen ab dem Erhalt einer entsprechenden Benachrichtigung über diesen Umstand keine Ansprüche gegen die Beendigung des Schiedsverfahrens erhebt und das Schiedsgericht das gesetzliche Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung des Streits nicht anerkennt;
- im Falle eines Vergleichs;
- das Schiedsgericht feststellt, dass die Fortführung des Schiedsverfahrens aus welchen Gründen auch immer nicht mehr notwendig oder unmöglich geworden ist, insbesondere wenn keine Gründe bestehen, die notwendig sind, um die Sache selbst zu verhandeln, so z.B., wenn wegen der Unterlassung der notwendigen Handlungen durch den Kläger die Sache über 6 Monate ohne Bewegung bleibt.

## X. Einstweilige Maßnahmen

Gemäß Art. 36 Abs. 1 der Schiedsordnung von MKAS: wenn keine anderslautende Vereinbarung der Parteien vorliegt: kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei die Entscheidung (durch Teilbeschluss) über die einstweiligen Maßnahmen auf den Gegenstand des Verfahrens, die es für notwendig erachtet, erlassen. In diesem Fall kann das Schiedsgericht eine Gegenbesicherung von der Partei verlangen, die diese Maßnahmen beantragt. Diese Bestimmung entspricht dem Arbitrageprozessualen Gesetzbuch der Russischen Föderation.

Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass eine der Parteien sich an die ordentlichen Gerichte mit dem Antrag auf einstweilige Maßnahmen wendet. In diesem Fall muss das Schiedsgericht jedoch unverzüglich darüber informiert werden.

Der Nachteil dieses Modells bei der Ergreifung von Sicherstellungsmaßnahmen durch ein staatliches Gericht, liegt oft darin, dass das gesamte Beweismaterial im Schiedsverfahren konzentriert ist, bei dem die vorläufige Beurteilung der Rechte der Parteien bereits erfolgte, die Entscheidung über die einstweilige Maßnahmen trifft aber nicht das Schiedsgericht, sondern das staatliche Gericht. Dieser Umstand bereitet genau in Russland oft Schwierigkeiten, da die russischen Gerichte ausschließlich Originalunterlagen oder notariell beglaubigte Kopien als Beweise akzeptieren.

Eine andere Variante ist die Beantragung der Sicherungsmaßnahmen bei dem Schiedsgericht hat in ihrer reinen Form ebenfalls Nachteile. Für Sicherungsmaßnahmen ist das Wichtigste, dass sie rechtzeitig erfolgen. In vielen Ländern informiert das Gericht den Beklagten mit Absicht nicht darüber, dass solche Maßnahmen beantragt wurden, damit diese für den Beklagten unerwartet kommen.

Die Gesetzgebung und die Schiedsordnungen ständig tätiger Schiedsgerichte verlangen im Gegenteil in vielen Fällen, dass die Kopien aller Unterlagen, die dem Schiedsgericht mit dem Antrag auf die Sicherungsmaßnahmen vorgelegt wurden, auch der Gegenseite übermittelt werden. Daher ist die beklagte Partei erstens darüber informiert, dass ein derartiges Ansuchen vom Schiedsgericht untersucht wird, und zweitens hat sie mehr Zeit, um Handlungen gegen diese Maßnahmen zu setzen. Diese Problematik stellt sich auch in Russland und ist momentan durch keinen effizienten Weg gelöst. Zudem muss auch gesagt werden, dass sich einstweilige Maßnahmen eines russischen staatlichen Gerichts als sinnvoll erweisen, wenn das zu besichernde Vermögen oder Rechte in Russland bzw. in den Ländern liegt, mit welchen Russland Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen unterstützt. Anderenfalls wäre eine solchen Entscheidung nicht realisierbar und es wäre in diesem Fall trotz den offensichtlichen Nachteilen von Anfang an auf den Antrag beim Schiedsgericht zu greifen.

## XI. Stlichtungs Ordnung des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts und «ad-faoe» Schiedsgerichtsbarkeit

Im Jahr 2002 sind die neuen Regelungen in Kraft getreten, welche die Tätigkeit der Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts MKAS ausweiten, nämlich: Die Schlichtungsordnung des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation, die bei der Beilegung von Streitigkeiten durch Schlichtung des MKAS angewandt wird, wenn sich die Parteien auf die Anwendung eines Schlichtungsverfahrens einigen. Es wurden weiters die Regelungen über die Zusammenarbeit des MKAS und der ad-hoc Gerichte in der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung der UNCITRAL beschlossen. Nach diesen Regeln ist das MKAS berechtigt, als zuständiges Organ gemäß dem UNCITRAL Modelgesetz zu handeln und die Schiedsverfahren auf Basis dieser Ordnung im organisatorischen Bereich zu unterstützen. Die Praxis von MKAS auf Basis dieser Dokumente ist erst im Entstehen.

Zum Zwecke der Erweiterung der Möglichkeiten der Parteien in Bezug auf die Alternativbeilegung von internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten wurde am 1. Juni 2001 die Schlichtungsordnung von MKAS verabschiedet. Das Schlichtungsverfahren oder die Vermittlung ist die friedliche Beilegung des Streits durch die Parteien unter Beziehung eines neutralen Dritten. Der Vermittler ist nicht berechtigt, Entscheidungen zu treffen und hilft, eine, für beide Parteien akzeptable Lösung der Streitbeilegung zu finden, und zwar durch die Analyse der von den Parteien vorgelegten schriftlichen Unterlagen, Einvernahmen der Parteien und Ausarbeitung der Lösungsvorschläge. Das Schlichtungsverfahren unterscheidet sich durch die Freiwilligkeit der Teilnahme beider Parteien auf jeder Etappe des Verfahrens. Im Gegenteil dazu führt die Weigerung des Beklagten in einem Schiedsverfahren bekanntlich nicht zur Beendigung des Verfahrens.

Die Schlichtungsordnung des MKAS schreibt auch eine entsprechende Musterklausel vor:

*«Die Parteien werden versuchen, alle möglichen aus diesem Vertrag (Vereinbarung) resultierende oder in Zusammenhang damit stehenden Streitigkeiten durch die Einleitung des Schiedsverfahrens gemäß der Schlichtungsordnung der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation, beizulegen.»*

Die ad-hoc Schiedsgerichte, die bekanntlich für die Beilegung eines konkreten Streits gebildet werden, sind in Russland auch auf der Ebene der föderalen Gesetzgebung vorgesehen. Die Grundlage für die Tätigkeit der ad-hoc-Gerichte in Russland bildet auch das föderale Gesetz aus dem Jahr 1993 «Über das internationale kommerzielle Arbitrage». Dennoch verfügen die ad-hoc-Schiedsgerichte in der Regel über keine so breiten organisatorischen Möglichkeiten, wie das institutionelle Schiedsgericht.

Deshalb hat sich in Russland die Praxis der Zusammenarbeit zwischen ad-hoc-Schiedsgerichten und den ständig funktionierenden Schiedszentren etabliert, die im Fall eines Vorhabens der Parteien, ihre Streitigkeiten einem ad-hoc-Schiedsgericht übergeben, die entsprechende Hilfe bei der Bestellung und Ablehnung der Schiedsrichter, der Organisation der Schiedsverhandlung, inklusive Hilfe mit den Räumlichkeiten und dem Personal leisten.

Um die Rolle von MKAS bei der Unterstützung der ad-hoc-Schiedsgerichte zu entwickeln, wurden der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation die Ordnung über die Hilfeleistung durch das Internationale Schiedsgericht der Handels- und Industriekammer der RF den Schiedsgerichten nach der Schiedsordnung UNCITRAL vorbereitet. Diese Ordnung wurde am 9.12.1999 beschlossen und gilt seit Beginn 2000. Sie sieht auch eine speziell ausgearbeitete Schiedsklausel vor:

*«Jeder Streit, jede Auseinandersetzung oder Forderung, die aus diesem Vertrag resultieren oder sich an ihn beziehen, die aus der Verletzung, aus der Kündigung oder aus der Nichtigkeit dieses Vertrages entstanden sind, unterlegen gemäß der Schiedsordnung von UNCITRAL der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts. Als das zuständige Gericht wird das MKAS bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation genannt.»*

## XII. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

Die Russische Föderation ist Mitgliedstaat des New Yorker Übereinkommens von 1958 «über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen». Darüber hinaus wurde wie bereits erwähnt auch die nationale Gesetzgebung auf der Basis des UNCITRAL Modelgesetzes gebildet. Aus diesen Gründen können die Schiedssprüche von MKAS bei der Handels- und Industriekammer der Sache nach nicht von staatlichen Gerichten der

Russischen Föderation neu verhandelt werden und können vor russischen Gerichten nur aus den Gründen angefochten werden, welche im Art. 34 des föderalen Gesetzes analog zu den Gründen, welche im Art. 34 des UNCITRAL Modelgesetzes vorgesehen sind. Diese möglichen Gründe sind mit den Mängeln der Schiedsvereinbarung und des Schiedsverfahrens selbst verbunden und lassen sich den Staat nicht in die bereits von Schiedsrichtern entschiedene Sache einmischen.

Ab 1. September 2002, gemäß dem geltenden Arbitrageprozessualen Gesetzbuch der Russischen Föderation können die Schiedssprüche des MKAS vor dem staatlichen Arbitragegericht der Stadt Moskau innerhalb von 3 Monaten ab der Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien angefochten werden. Gegen eine solche Entscheidung des Arbitragegerichts ist ein Rechtsmittel möglich, und zwar in der Kassationsinstanz vor dem föderalen Arbitragegericht des Bezirks Moskau. Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann nur unter genauer Eingabe der Anfechtungsgründe und nur von den Parteien des Schiedsverfahrens selbst eingereicht werden.

Die Vollstreckung eines Schiedsspruchs des MKAS der Handels- und Industriekammer ist im Ausland gemäß den Vorschriften des New Yorker Übereinkommens möglich. Wird keine Anspruch wie oben dargestellt erhoben, entscheidet das staatliche Gericht in Russland am Sitz des Beklagten oder am Ort des Vermögens, wenn der Sitz nicht bekannt ist, über die Erlassung eines Exekutionsbescheids. Grundsätzlich sieht das russische Gesetz vor, dass das staatliche Gericht bei Vorlage ganz bestimmter ausschließlicher Gründe die Erlassung des Exekutionsbescheids verweigern darf. Dabei ist das staatliche Arbitragegericht nicht berechtigt, von sich aus zu untersuchen, ob die Mängel der Schiedsvereinbarung oder des Schiedsverfahrens vorliegen, und darf die Prüfung ausschließlich auf Antrag einer Partei vornehmen.

Es bedarf keiner formalen Anerkennung des von dem Internationalen Kommerziellen Schiedsgericht MKAS erlassenen Schiedsspruchs. Anders ist es mit den Entscheidungen der ausländischen Schiedsgerichte, die einem durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation vorgesehenen Anerkennungsverfahren unterzogen werden und oft daran scheitern oder zumindest auf längere Zeit aufgeschoben werden.

Demzufolge wäre das MKAS eine geeignete Institution, um einen Spruch zu erlassen, welches sowohl in Europa als auch in Russland vollstreckt wer-

den kann, was insbesondere dann sinnvoll wäre, wenn das beanspruchte Vermögen in verschiedenen Ländern im Osten und Westen zerstreut ist. Die zunehmenden Wirtschaftsbeziehungen mit der Russischen Föderation bringen die europäischen Partner dazu, sich alle Eventualitäten bei der Auswahl des für die allfälligen Streitigkeiten zuständigen Gerichts zu überlegen und schließlich ein Gericht zu wählen, sei es ein Schiedsgericht oder ein staatliches Gericht, welches eine möglichst effiziente Vollstreckung der Entscheidung gewährleisten kann, denn das ist hier das wichtigste Kriterium. Sollte man aus unserer Sicht keine Vorurteile gegen die russischen Gerichte haben, denn die sind oft schneller und effizienter als die europäischen, wenn ein erfahrener Rechtsberater vor Ort ausgewählt wird.

### XIII. Liste der verwendeten Literatur

#### *Gesetze und Übereinkommen:*

1. Bestimmung ZIK und SNK UdSSR vom 17. Juni 1932 Über Aussenhandelsschiedsgerichtskommission bei der Allunions-Handelskammer (S3 UdSSR 1932, Nr.4S);
2. Verfassung der Russischen Föderation (Russische Zeitung 1993, 25. Dezember);
3. New Yorker Konvention über die Anerkennung und Durchführung von ausländischen Schiedsgerichtsentscheidungen 1958 // Informationsblatt/Bulletin des Höchsten Schiedsgerichtes der Russischen Föderation 1993. N8;
4. Entwurf des Bundesgesetzes «Über die Einführung von Änderungen in Gesetzesakte bei der Bestimmung von Vollmachten von Schiedsgerichten und internationalen kommerziellen Schiedsgerichten» // Schiedsgericht 2006 N5 [47];
5. Zivilrechtskodex der Russischen Föderation vom 14. November 2002 // Gesetzgebungssammlung Russische Föderation 2002 N 46;
6. Arbitrage Prozessgesetz der Russischen Föderation, 24.7.2002 N 95-FZ <http://www.consultant.ru/popular/apkrf/>
7. Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation // Gesetzgebungssammlung 2001, N 49
8. Europäische Konvention über Außenhandelsschiedsgericht 1961 // Informationsblatt des Obersten Schiedsgerichtes der Russischen Föderation 1993 N 10

9. Typengesetz UNCITRAL über internationales Handelsschiedsgericht 1985 // Wirtschaft und Recht 1994 N 6
10. Gesetz der Russischen Föderation «Über das internationale kommerzielle Schiedsgericht» 1993 // Versammlung der Volksdelegierten und des Obersten Sowjets der Russischen Föderation 1993 N 32
11. Reglement MKAS bei der Industrie- und Handelskammer der RF 1994 (in der Fassung vom 28. März 2005) // Informationsblatt des Obersten Schiedsgerichtes der Russischen Föderation 1995 N 8

*Literatur:*

1. Internationales Schiedsgericht: gegenwärtige Probleme und Entscheidungen: Artikelsammlung zum 75-Jahr-Jubiläum des internationalen kommerziellen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation / in der Fassung von A.S. Komarov-, MKAS bei der Industrie- und Handelskammer der RF M: Statut 2007;
2. Skvorzov U. fu., Ein Schritt nach vorne, zwei Schritte zurück? // Schiedsgericht 2006 N5 (47);
3. Sewastjanow G. W., Zwei Gesetz es entwürfe oder alternative Gesetzes-schaffung // Schiedsgericht 2006 N5 (47);
4. Nesterenko A., Kriterien für Schiedsgerichts Streitfälle laut Gesetzgebung der Russischen Föderation // Schieds- und Zivilgerichtsprozess 2005 N8;
5. Kommentare zum Teil Drei des Zivilgesetzkodex der Russischen Föderation/in der Fassung von A.L. Makowskij, E.A. Suchanow, M.: Jurist 2002;
6. Bardina M. P., Bestimmung des Rechts, das auf Streitigkeiten angewendet wird, in der Praxis von MKAS // aktuelle Fragen des internationalen kommerziellen Schiedsgericht. Zum 70-Jahr-Jubiläum von MKAS bei der Handels- und Industriekammer der RF // Fassung A. S. Komarow, M.; Spark, 2002;
7. Jagudina E.A., Zur Frage der Reformierung der russischen Gesetzgebung über Schiedsgerichte und internationale kommerzielle Schiedsgerichte;
8. Gawrilenko W.A., Zur Frage der Sicherstellungsmaßnahmen im Schiedsgerichtsverfahren,-
9. G. W. Komarowa, Anerkennung und Durchführung von Schiedsgerichtsentscheidungen in der Schiedsgerichtspraxis der Stadt Moskau.

## Die Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation

Schiedsgerichtsordnung des internationalen Handels Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation

Schiedsklausel, empfehend für Einfügung in Aussenhandelsverträge  
(Vereinbarungen):

*«Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen, die aus dem vorliegenden Vertrag (Vereinbarung) oder im Zusammenhang damit entstehen, darunter betreffend seine Erfüllung, Verletzung, Einstellung oder Ungültigkeit, unterliegen der Entscheidung durch das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit seiner Verfahrensordnung».*